

ANSPRUCH DER SÄCHSISCHEN LANDESVERFASSUNG: GLEICHE PFLICHTEN UND GLEICHE RECHTE FÜR ALLE SCHULEN IN SACHSEN

Freie und öffentliche Schulen sind gleichberechtigt. §

Freie Schulen sorgen mit den öffentlichen Schulen für die Bildung junger Menschen in Sachsen. §

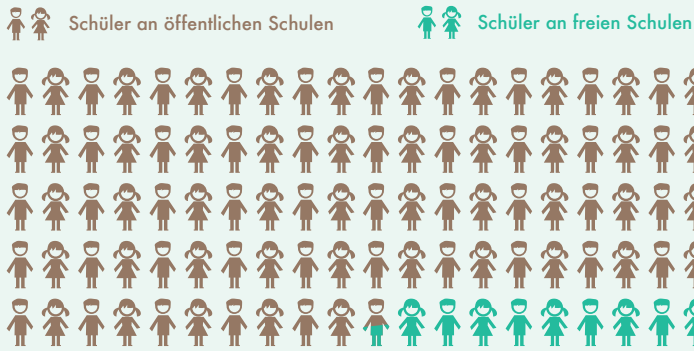
Freie und öffentliche Schulen haben den gleichen Bildungsauftrag. Dafür muss es gleiche Bedingungen geben. §

Der Gesetzgeber hat die Kosten für Unterricht und Lernmittel zu tragen. §

Freie Schulen können selbst über Methoden und Vermittlung von Lerninhalten entscheiden. Das muss der Gesetzgeber garantieren.

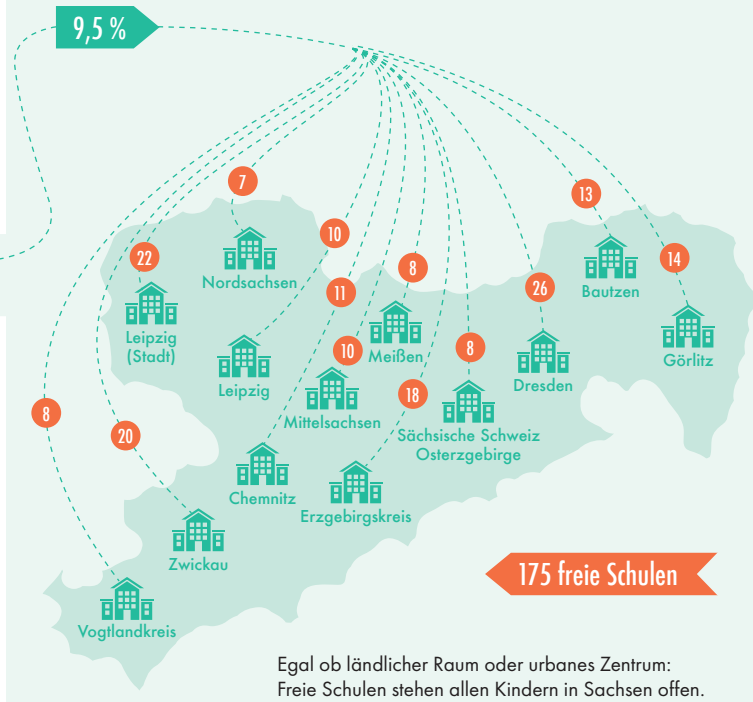
Am 15. November 2013 stellte der Sächsische Verfassungsgerichtshof fest, dass öffentliche und freie Schulen gemeinsam für die Bildung der Schüler in Sachsen zuständig sind und daher gleichberechtigt zu behandeln sind. Bis Ende 2015 muss der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung umsetzen.

JEDER ZEHNTE SCHÜLER LERNT AN EINER FREIEN SCHULE



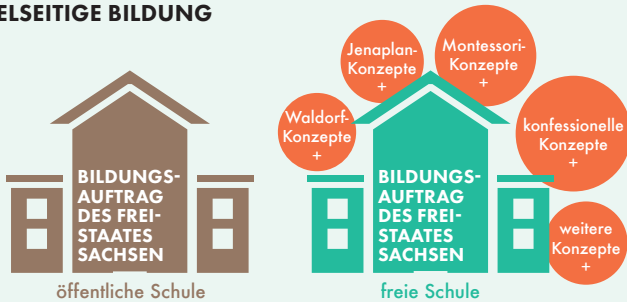
Fast zehn Prozent (30.311) aller sächsischen Kinder besuchen eine der 175 freien allgemeinbildenden Schulen – Tendenz steigend. An den 1.143 öffentlichen Schulen Sachsens lernen 90 Prozent (287.002) der Schüler.

FREIE SCHULEN IN STADT UND LAND – FLÄCHENDECKENDE VERSORGUNG



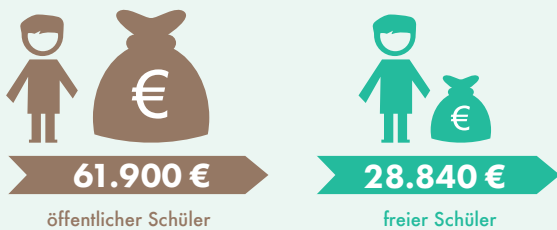
Egal ob ländlicher Raum oder urbanes Zentrum: Freie Schulen stehen allen Kindern in Sachsen offen.

FREIE SCHULEN SICHERN VIELSEITIGE BILDUNG



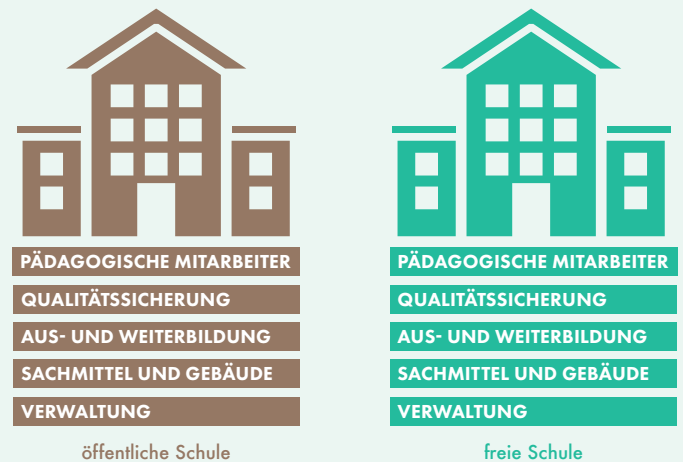
Öffentliche und freie Schulen erfüllen denselben gesetzlichen Bildungsauftrag. Freie Schulen sorgen darüber hinaus für alternative Konzepte des Unterrichts und bereichern somit Sachsens Bildungswesen. Eltern schätzen diese bunte Vielfalt an freien Schulen, müssen aber dafür bisher tief in die Tasche greifen.

SIND FREIE SCHÜLER DEM FREISTAAT NUR HALB SO VIEL WERT?



Der Freistaat gab für einen Schüler, der nach 10 Jahren an einer freien Schule den Realschulabschluss erreicht hat, nicht einmal halb so viel Geld aus wie für einen vergleichbaren Schüler einer öffentlichen Schule. Diese Ungleichheit können Elternbeiträge bei weitem nicht kompensieren.

DIE KOSTEN FÜR BILDUNG SIND GLEICH



Bildung kostet: Freie Schulen haben die gleichen Kosten wie öffentliche Schulen. Dennoch erhalten sie vom Gesetzgeber deutlich weniger Zuschüsse.

QUELLE ZUR GRAFIK „SCHULEN IN SACHSEN: GLEICHE PFLICHTEN – GLEICHE RECHTE“

Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 15. November 2013, Vf 25-II-12 (Zitate aus der Urteilsbegründung)

Freie und öffentliche Schulen sind gleichberechtigt.

C. I. 1. a) Art. 102 Abs. 2 SächsVerf betont vielmehr, dass das öffentliche Schulwesen und das Privatschulwesen gleichermaßen Adressaten des Bildungsauftrags der Verfassung des Freistaates Sachsen sind, **ohne dass ein Vorrang des Einen oder Anderen besteht.**

Freie Schulen sorgen mit den öffentlichen Schulen für die Bildung junger Menschen in Sachsen.

C. I. 1. a) Art. 102 Abs. 2 SächsVerf betont vielmehr, dass das öffentliche Schulwesen und das Privatschulwesen **gleichermaßen Adressaten des Bildungsauftrags** der Verfassung des Freistaates Sachsen sind, ohne dass ein Vorrang des Einen oder Anderen besteht.

(...) Folgerichtig beinhaltet Art. 102 Abs. 2 und 3 SächsVerf nicht nur eine Garantie der Privatschulen als Institution, sondern auch **eine Garantie des Pluralismus im Schulwesen**, die der Staat gegen sich selbst und das öffentliche Schulwesen garantieren muss.

Freie und öffentliche Schulen haben den gleichen Bildungsauftrag. Dafür muss es gleiche Bedingungen geben.

C. I. 1. a) Art. 102 Abs. 2 SächsVerf betont vielmehr, dass das öffentliche Schulwesen und das Privatschulwesen **gleichermaßen Adressaten des Bildungsauftrags** der Verfassung des Freistaates Sachsen sind, ohne dass ein Vorrang des Einen oder Anderen besteht.

C. I. 2. a) bb) Der Sinn und Zweck des Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf besteht vielmehr darin, es **den Ersatzschulen durch einen finanziellen Ausgleich zu ermöglichen, ihren Schülern in gleicher Weise wie an öffentlichen Schulen Schul- und Lernmittelgeldfreiheit zu gewähren** (...). Die Vorschrift sichert damit eine Wahlfreiheit der Ersatzschulen im Hinblick auf ein Bildungsangebot ohne verbindliche Entgelte und verwirklicht damit zugleich die in Art. 102 Abs. 2 SächsVerf angelegte **Gleichrangigkeit beider Säulen des Schulwesens** in einem aus der Perspektive der Schüler und Eltern wesentlichen Gesichtspunkt.

Der Gesetzgeber hat die Kosten für Unterricht und Lernmittel zu tragen.

C. I. 2. Neben die Förderpflicht aus Art. 102 Abs. 3 SächsVerf tritt – insoweit abweichend von Art. 7 Abs. 4 GG – **ein Anspruch der Ersatzschulen auf einen finanziellen Ausgleich** nach Maßgabe des Artikels 102 Abs. 4 S. 2 SächsVerf.

C. I. 2. b) Der Gesetzgeber hat mithin im Bereich der Ersatzschulfinanzierung auch eine **Regelung über einen finanziellen Ausgleich** gemäß Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf **im Falle der Befreiung von den Schul- und Lernmittelgeldern zu schaffen**, die Ersatzschulen in verfassungsrechtlich zulässiger Weise erheben könnten.

C. I. 2. b) aa) **Dieser Ausgleich muss der Höhe nach vollständig sein.** Er muss sich also bei vollständiger Schul- und Lernmittelgeldfreiheit einer Ersatzschule an dem Betrag orientieren, den die Schule bei Ausschöpfung der durch das Sonderungsverbot vorgegebenen Grenze an Schul- und Lernmittelgeldern insgesamt erheben könnte.

Freie Schulen können selbst über Methoden und Vermittlung von Lerninhalten entscheiden. Das muss der Gesetzgeber garantieren.

C. I. 1. Art. 102 Abs. 3 SächsVerf gewährleistet nicht nur die Freiheit zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft, sondern enthält – insoweit nicht anders als Art. 7 Abs. 4 GG – auch die **Verpflichtung des Staates, das private Ersatzschulwesen als Institution zu fördern und in seinem Bestand zu schützen.**

C. I. 1. a) Die Freiheit der Privatschulen, dem Bildungsauftrag nachzukommen, wird durch das in Art. 102 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf enthaltene Grundrecht der Privatschulfreiheit abgesichert. Es gewährleistet jedermann das Recht zur Errichtung und zum selbstbestimmten Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft, in der **im Hinblick auf Erziehungsziele, weltanschauliche Basis, Lehrmethode und Lehrinhalte ein eigenverantwortlich geprägter und gestalteter Unterricht erteilt werden kann** (zu Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG BVerfGE 27, 195 [200 f.]).

QUELLEN ZUR GRAFIK „SIND FREIE SCHÜLER DEM FREISTAAT NUR HALB SO VIEL WERT?“

Öffentliche Schulen: Statistisches Bundesamt 2014, Bildungsausgaben

Freie Schulen: Schülerausgabensätze des Freistaates Sachsen

www.schule.sachsen.de/1730.htm

Berechnung der Grafik: Grundlage für die Berechnung bilden die Angaben des Statistischen Bundesamtes sowie die Schülerausgabensätze des Freistaates Sachsen für die Jahre 2002 bis 2011 (davon 4 Jahre Grundschule und 6 Jahre Mittelschule).

Ausgaben je Schüler in Sachsen (2011, aktuellste verfügbare Zahlen):

	öffentliche Schulen	freie Schulen	Verhältnis
Grundschule	5.500 €	2.698 €	49,1 %
Mittelschule	8.300 €	3.584 €	43,2 %
Gymnasium	8.300 €	4.492 €	54,1 %

QUELLE ZUR GRAFIK „JEDER ZEHNTE SCHÜLER LERNT AN EINER FREIEN SCHULE“

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen:
Statistischer Bericht B I 1 – j/13

QUELLE ZUR GRAFIK „FREIE SCHULEN IN STADT UND LAND – FLÄCHENDECKENDE VERSORGUNG“

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen:
Statistischer Bericht B I 1 – j/13



SCHULSTIFTUNG
der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens



BISTUM
DRESDEN-MEISSEN



AGFS
ARBEITSGEMEINSCHAFT DER SÄCHSISCHEN
SCHULEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT

www.schulstiftung-evlks.de
www.bistum-dresden-meissen.de
www.freie-schulen-sachsen.de